

2.1.1.

Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK-Statut)

vom 3. März 2005

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (Erziehungsdirektorenkonferenz, EDK)

- im Bestreben, das Bildungswesen in der Schweiz zu fördern und die interkantonale Zusammenarbeit sicherzustellen,
- in Vollziehung des Konkordats über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970 und der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993,

gibt sich folgendes Statut:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zusammensetzung, Sitz

¹Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt sich aus den Vorsteherinnen und Vorstehern der kantonalen Erziehungsdepartemente zusammen (Konferenzmitglieder).

²Die Inhaberin/der Inhaber des Ressorts Bildung des Fürstentums Liechtenstein ist Gastmitglied mit beratender Stimme.

³Die EDK hat ihren Sitz in Bern.

Art. 2 Aufgaben

¹Die EDK bearbeitet Koordinationsaufgaben, die in den Bereich der Erziehungsdepartemente fallen. Sie fördert eine gesamtschweizerische Bildungspolitik.

²Sie vollzieht im Besonderen die Aufgaben, die ihr in interkantonalen Vereinbarungen zugeteilt werden.

³ 1

⁴Sie arbeitet mit dem Bund, mit der Konferenz der Kantonsregierungen, mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz und mit anderen interkantonalen Direktorenkonferenzen zusammen.

⁵Sie vertritt, im Einvernehmen mit dem Bund, das schweizerische Bildungswesen nach aussen.

⁶Die EDK respektiert den Grundsatz der Subsidiarität. Sie erfüllt nur Aufgaben, die die Kantone und die Regionalkonferenzen nicht ebenso gut erfüllen können. Sie nimmt im Besonderen Rücksicht auf die Sprachregionen.

Art. 3 Organisation

¹Die Organe der EDK sind:

- a. die Plenarversammlung,
- b. der Vorstand,
- c.²
- d. das Generalsekretariat,
- e. die Institutionen und
- f. die Kommissionen.

²Bei der Zusammensetzung der Organe werden die verschiedenen Landesteile und Sprachen gebührend berücksichtigt.

¹ aufgehoben; Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

² aufgehoben; Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

Art. 4 Regionalkonferenzen

Die Regionalkonferenzen (Schulkonkordat Art. 6) wirken an den gesamtschweizerischen Koordinationsaufgaben mit.

Art. 5 Finanzen

¹Die EDK erstellt einen jährlichen Voranschlag und legt jährlich Rechnung ab. Der Voranschlag enthält im Besonderen den Beitrag der Kantone, der, nach Abzug der übrigen Einnahmen, für die Deckung des Fehlbetrags nötig ist.

²Der Beitrag der Kantone wird von den einzelnen Kantonen nach Massgabe der Bevölkerungszahl getragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Schulkonkordats und der Diplomvereinbarung.

³Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine kantonale Finanzkontrolle.

II. Die Plenarversammlung

Art. 6 Zusammensetzung

¹Die Plenarversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder.

²Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Sie können sich ausnahmsweise vertreten oder begleiten lassen. Vertreterinnen/Vertreter sind stimmberechtigt.

³Der Vorstand beschliesst über die Teilnahme von Gästen.

Art. 7 Aufgaben

¹Die Plenarversammlung ist das oberste Organ der EDK. Ihr obliegen alle wichtigen Konferenzgeschäfte mit Entscheid- oder Richtliniencharakter.

²Im Besondern obliegen ihr

- a. die Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Generalsekretärin/des Generalsekretärs,³
- b. der Beschluss über den Voranschlag und die Genehmigung der Jahresrechnung,⁴
- c. die Schaffung von Institutionen und von ständigen Kommissionen,
- d. der Erlass der Empfehlungen nach Artikel 3 des Schulkonkordats und der Anerkennungsreglemente nach Artikel 6 der Diplomvereinbarung,
- e. Vorschläge für interkantonale Vereinbarungen von gesamtschweizerischer Tragweite,
- f. Richtlinien und Entscheide über schweizerische Entwicklungspläne für das gesamte Bildungswesen oder über Teilbereiche des Bildungswesens sowie
- g. öffentliche Stellungnahmen der EDK (Erklärungen) zu Fragen der Bildungspolitik.

Art. 8 Sitzungen

¹Jährlich finden in der Regel drei Sitzungen statt.

²Die Tagungsgeschäfte sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung bekannt zu geben.

³Auf Verlangen eines Mitglieds oder einer Regionalkonferenz muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Präsidentin/beim Präsidenten anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

Art. 9 Beschlussfassung

¹Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 17 Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

³ Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

⁴ Änderung vom 29./30. Oktober 2009; sofort in Kraft getreten

²Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit hat sie/er den Stichentscheid.

³Die Beschlüsse nach Artikel 7 literae c und d sowie Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴Bei Konkordatsgeschäften (Schulkonkordat, Diplomvereinbarung) haben Nichtkonkordatskantone beratende Stimme.

⁵In besonderen Fällen kann die Präsidentin/der Präsident Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg treffen lassen; die Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäss.

Art. 10 Präsidentin/Präsident

¹Die Präsidentin/der Präsident leitet die Plenarversammlung und den Vorstand.

²Sie/er vertritt die Konferenz nach aussen. Sie/er zeichnet für die Konferenz zusammen mit der Generalsekretärin/mit dem Generalsekretär.

³Sie/er wird auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

⁴Die Plenarversammlung bezeichnet ein Vorstandsmitglied als Vizepräsidentin/Vizepräsidenten.

III. Der Vorstand

Art. 11 Zusammensetzung

¹Der Vorstand besteht aus:

- a. der Präsidentin/dem Präsidenten der EDK,
- b. den Vertretungen der Regionalkonferenzen gemäss Absatz 2⁵,
- c. den zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK).⁶

²Die Vertretungen der Regionalkonferenzen werden wie folgt bestimmt:

- Die BKZ delegiert zwei Vertretungen der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.
- Die NW EDK delegiert eine Vertretung der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und Solothurn sowie die Vertretung des Kantons Bern.
- Die EDK-Ost delegiert zwei Vertretungen der Kantone St. Gallen, Thurgau, Graubünden, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden, Glarus und Appenzell Innerrhoden sowie die Vertretung des Kantons Zürich.
- Die CIIP delegiert zwei Vertretungen der Kantone Waadt, Genf, Wallis, Freiburg, Neuenburg und Jura sowie die Vertretung des Kantons Tessin.⁷

³Ist die lateinische Schweiz mit weniger als vier Sitzen im Vorstand vertreten, so kann die CIIP eine zusätzliche Vertretung delegieren.⁸

Art. 12 Aufgaben

¹Der Vorstand bereitet die Geschäfte der Plenarversammlung vor. Er plant die Arbeit der gesamten Konferenz und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

⁵ Änderung vom 17. Juni 2010; Inkrafttreten am 1. Januar 2011

⁶ Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

⁷ Änderung vom 17. Juni 2010; Inkrafttreten am 1. Januar 2011

⁸ Änderung vom 17. Juni 2010; Inkrafttreten am 1. Januar 2011

²Im Besonderen obliegen ihm

- a. die Regelung von Organisation und Geschäftsablauf, soweit nicht die Plenarversammlung zuständig ist,
- b. die Wahl der Leiterinnen/Leiter von Institutionen und die Anstellung der stellvertretenden Generalsekretärin/des stellvertretenden Generalsekretärs,
- c. die Wahl der Mitglieder und der Präsidien der Kommissionen,
- d. die Regelung des Finanzhaushalts der Konferenz, der Anstellungsbedingungen der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie der Entschädigungen und Spesenvergütungen,
- e. die Aufsicht über das Generalsekretariat und die Überwachung des Geschäftsablaufs,
- f. der Erlass von Empfehlungen für Beiträge an Dritte nach Rücksprache mit der Finanzdirektorenkonferenz sowie
- g. Stellungnahmen zu Fragen der Bildungspolitik, soweit diese nicht Sache der Plenarversammlung sind.

Art. 13 Sitzungen, Beschlüsse

¹Vorstandssitzungen finden spätestens drei Wochen vor den Plenarversammlungen statt. Weitere Sitzungen werden nach Bedarf angesetzt.

²Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Sie können sich ausnahmsweise vertreten lassen. Vertreterinnen/Vertreter sind stimmberechtigt.

³Für Beschlüsse, die nicht bloss geschäftsleitenden Charakter haben, bedarf es der Mehrheit aller Mitglieder.

⁴Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Behandlung an einer Sitzung verlangt.

IV./Art. 14–17⁹

V. Das Generalsekretariat

Art. 18 Aufgaben

¹Das Generalsekretariat besorgt die laufenden Arbeiten der Konferenz. Es stellt die administrative Bearbeitung der Geschäfte sicher und führt die Rechnung.

²Es informiert die Kantone und die Öffentlichkeit über die Arbeit der Konferenz und über wichtige Entwicklungen im schweizerischen Bildungswesen.

³Es besorgt die Zusammenarbeit mit der Bildungsverwaltung des Bundes und mit ausländischen Partnerstellen.

Art. 19 Generalsekretärin/Generalsekretär

¹Die Generalsekretärin/der Generalsekretär leitet das Sekretariat. Sie/er koordiniert die Arbeit der Kommissionen und, unter Rücksicht auf die Rechte der Mitträger, jene der Institutionen. Die Koordination der Arbeiten der EDK mit jenen der Regionalkonferenzen spricht sie/er regelmässig mit den Sekretärinnen/Sekretären der Regionalkonferenzen ab.

²Sie/er untersteht den Weisungen der Präsidentin/des Präsidenten.

³Sie/er nimmt mit beratender Stimme an den Plenarversammlungen und den Vorstandssitzungen teil.

⁹ aufgehoben; Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

VI. Die Institutionen

Art. 20

¹Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die EDK allein, mit einzelnen Kantonen oder mit anderen Partnern Institutionen einrichten.

²Die Plenarversammlung legt Organisation und Aufgabe fest und beschliesst über Aufsicht und Kostentragung.

VII. Kommissionen und Arbeitsgruppen

Art. 21 Aufgaben, Organisation

¹Zur Bearbeitung von Koordinationsaufgaben oder von administrativen Fragen können ständige Kommissionen oder nicht-ständige Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

²Der Vorstand regelt die Kommissionen in Reglementen, die Arbeitsgruppen mittels Mandaten.

Art. 22 Kommission der Departementssekretäre¹⁰

¹Die Zusammensetzung der Kommission der Departementssekretäre (DSK) richtet sich nach der Regelung von Artikel 11 Absatz 2; die Generalsekretärin oder der Generalsekretär und die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Ressourcen des Generalsekretariates nehmen an den Sitzungen teil.¹¹

²Die Mitglieder und die Präsidentin oder der Präsident der DSK werden vom Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert die Kommission sich selbst.

¹⁰ Änderung vom 13. März 2008

¹¹ Änderung vom 27./28. Oktober 2011; sofort in Kraft getreten

³Die DSK übt das Verwaltungscontrolling aus durch

- a. die Vorberatung von Jahresrechnungen, Budgets und Finanzplan mit Antrag an den Vorstand,
- b. sporadische Untersuchungen einzelner Geschäftsbereiche von Generalsekretariat und Institutionen sowie von Leistungsverträgen mit Dritten,
- c. Stellungnahmen zur Effizienz von Aufbau- und Ablauforganisation im Netzwerk der EDK.

⁴Die Kommission tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Ihre Verfahren richten sich sinngemäss nach den Verfahrensregeln des Vorstandes (Art. 13 dieses Statuts).

⁵Die Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Generalsekretariat.

VIII. Fachkonferenzen

Art. 23 Beizug und Regelung

¹Interkantonale Konferenzen der Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter und von Fachverantwortlichen, die im Bereich der Erziehungsdepartemente tätig sind, können zur Mitarbeit beigezogen werden.

²Aufgaben und Arbeitsweisen der Fachkonferenzen werden in Geschäftsreglementen geregelt, die der Genehmigung des Vorstands bedürfen.

Art. 24 Konferenz der Departementssekretäre¹²

¹Die Konferenz der Departementssekretäre (KDS) setzt sich aus den Departementssekretärinnen/Departementssekretären aller Kantone und den Sekretärinnen/Sekretären der Regionalkonferenzen zusammen; Generalsekretärin/Generalsekretär und Stellvertreterin/Stellvertreter sowie die Direktorinnen/Direktoren der Institutionen nehmen an den Sitzungen teil.

¹² Änderung vom 13. März 2008

²Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Vorstand auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen konstituiert die Konferenz sich selbst.

³Die KDS fördert den administrativen und rechtlichen Vollzug der Koordinationsgeschäfte durch Information, Erfahrungs- und Meinungsaustausch. Sie bespricht die Geschäfte der Plenarversammlung systematisch vor. Sie macht Vorschläge zur Planung der EDK-Geschäfte und zur Umsetzung der EDK-Beschlüsse. Mitglieder der KDS können von der Kommission der Departementssekretäre (DSK) fallweise zur Erfüllung einzelner Aufgaben der DSK (Art. 22 des Statuts der EDK) beigezogen werden.

⁴Die Konferenz tritt mindestens dreimal jährlich zusammen, in der Regel zwei Wochen vor der Plenarversammlung. Ihre Verfahren richten sich sinngemäss nach den Verfahrensregeln der Plenarversammlung (Art. 6 und 8-10 dieses Statuts).

⁵Die Geschäftsführung der Konferenz obliegt dem Generalsekretariat.

IX. Zusammenarbeit mit der Lehrerschaft und den Schulleitungen¹³

Art. 25

¹Die Zusammenarbeit mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie mit den Schulleiterinnen und Schulleitern ist anzustreben. Diese sind insbesondere zur Mitarbeit in den Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie zur Vernehmlassung in pädagogischen Fragen beizuziehen.¹⁴

²Partnerinnen/Partner der Konferenz sind schweizerische, in Ausnahmefällen auch sprachregional oder nur stufenbezogen tätige Dachorganisationen und Konferenzen.

³Über das Nähere entscheidet der Vorstand.

¹³ Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

¹⁴ Änderung vom 30. Oktober 2014; Inkrafttreten am 1. Januar 2015

X. Schlussbestimmung

Art. 26 In-Kraft-Treten

¹Dieses Statut tritt per sofort in Kraft.

²Das Statut vom 2. März 1995 beziehungsweise 4. März 2004 wird aufgehoben.

Bern, 3. März 2005

Im Namen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl